

Information zur vorläufigen Haushaltsführung gem. § 104 KVG LSA

Abs. 1 Nr.1

„Die Gemeinde darf Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Finanzposten oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen“

Umsetzung:

Begonnene Investitionen aus dem Vorjahr können bis zur Höhe der Finanzposten des Vorjahres fortgesetzt werden.

Investitionen:

- Gerätehaus Glindenberg -> weitere Planungsleistungen sind möglich
- Anschaffung FFW Fahrzeuge -> Bestellung bereits erfolgt, Beschaffung möglich
- Zentrale Sportstätte -> im HPL 2022 SPV für bauliche Umsetzung bis Erhalt FM Bescheid, planerische Aufwendungen (vertr. gebunden) sind zu zahlen
- **Geschwister-Scholl St. 2.BA – keine Maßnahmen möglich**
- Wohnkomplex Grünes Wohnen – Weiterführung möglich
- **Maßn. aus Radwegkonzepten – keine Maßnahmen möglich**, da Kostensteigerungen nicht bestätigt sind mit HPL 2023
- **Neubauersiedlung – Weiterführung nur bis Höhe des Finanzposten aus HPL 2022 möglich**, durch Kostenanpassung keine vollständige Sicherung der Finanzierung (Einzelbeschluss)
- **Beleuchtung Wohngebiet „Albert-Brohme-Straße“ – keine Maßnahmen möglich**, da Kostensteigerungen nicht bestätigt sind mit HPL 2023
- **Bahnhofsumfeld - keine Maßnahmen möglich**, da Kostensteigerungen nicht bestätigt sind mit HPL 2023

Neue Investitionen dürfen nicht begonnen werden!

Bauunterhaltung:

- Sanierung Bürgerhaus -> Abschluss 1.BA möglich, **Weiterführung 2. BA nicht möglich** – nur Gefahrenabwehr
- Maßnahmen Jugendklub – nur Gefahrenabwehr
- sonst. Maßnahmen – Gefahrenabwehr

Freiwillige Leistungen:

Nur vertraglich gebundene Leistungen. Keine zusätzlichen Aufwendungen möglich.

Abs. 1 Nr.2

„Abgaben vorläufig nach den Sätzen des Vorjahres erheben“

Keine Änderung der Abgabensätze vorgesehen.

Abs. 1 Nr.3

„Kredite umschulden“

Umschuldung/Ablösung im November 2023 geplant und zulässig.

Abs.2 (Kreditaufnahmen)

Keine Kreditaufnahmen vorgesehen.

Abs.3 (Stellenplan)

Der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist.



Kohlrausch
FDL Finanzen